

## **Zur öffentlichen Begutachtung:**

### **Entwurf einer Neufassung der Mitteilung der Kommission von 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen**

Die Kommission beabsichtigt, die Mitteilung der Kommission von 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von geldbusse in Kartellsachen (die Kronzeugenregelung)<sup>1</sup> zu verändern, und zwar insbesondere durch Anfügen eines Anhangs über ein Verfahren für Unternehmenserklärungen in Verbindung mit einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbusse in einer Kartellsache. Die Kommission nimmt gerne Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu diesem Änderungsentwurf entgegen.

#### **Zweck der beabsichtigten Neufassung**

Bei der Anwendung der heutigen Kronzeugenregelung wurde von den Unternehmen und ihren Anwälten ein wichtiges Problem aufgeworfen, nämlich die Gefahr einer Verwendung von Erklärungen, die die Unternehmen der Kommission auf der Grundlage der Kronzeugenregelung vorlegen, in zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren insbesondere in Drittländern. In diesen Unternehmenserklärungen, die die betreffenden Unternehmen eigens für die Kommission zur Unterstützung ihrer Untersuchung abfassen, beschreiben die Antragsteller ausführlich sowohl ihre eigene Beteiligung als auch die Mitwirkung der anderen Unternehmen in einem Kartell. Zwar ist die Kommission nachdrücklich dafür, dass Geschädigte ihre Ansprüche in zivilrechtlichen Verfahren gegen Kartellmitglieder wirksam geltend machen können, sie möchte aber nicht, dass Unternehmen, die mit der Kommission freiwillig bei der Aufdeckung eines Kartells zusammenarbeiten, in diesen Zivilverfahren erheblich schlechter gestellt werden als Kartellmitglieder, die eine Zusammenarbeit mit der Kommission verweigern. Wenn Gerichte in Zivilverfahren die Vorlage von Unternehmenserklärungen anordnen, könnte jedoch genau dieses Ergebnis eintreten. Damit würde die Wirksamkeit der Kronzeugenregelung ernsthaft beeinträchtigt und der Erfolg des Kampfes der Kommission gegen Kartelle gefährdet.

Um die Gefahr einer Offenlegung von Unternehmenserklärungen so gering wie möglich zu halten, beabsichtigt die Kommission, die bestehende Mitteilung um ein besonderes Verfahren zum Schutz von Erklärungen zu ergänzen, die die Unternehmen gegenüber der Kommission unter Berufung auf die Kronzeugenregelung abgeben.

Das Verfahren für die Vorlage von Unternehmenserklärungen soll vor allem auf eindeutige, transparente und rechtssichere Weise gewährleisten, dass geständige Unternehmen der Kommission ihre Mitwirkung an einem Kartell „beichten“ können, ohne über Gebühr befürchten zu müssen, dass ihnen ihre Erklärungen in Verfahren entgegengehalten werden, die nicht der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln dienen.

#### **Form der beabsichtigten Änderung**

Um den Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten, soll das Verfahren für Unternehmenserklärungen in Form eines Anhangs integraler Bestandteil der

---

<sup>1</sup> ABl. C 45 v. 19.2.2002, S. 3.

Kronzeugenregelung werden (Punkt 28 der Neufassung). Außerdem soll die Einleitung der Mitteilung um eine allgemeine politische Erklärung zur Offenlegung ergänzt werden (Punkt 7 der Neufassung). Die Neuerungen werden in Form einer Neufassung der Mitteilung von 2002 veröffentlicht.

Schließlich beabsichtigt die Kommission, bei dieser Gelegenheit auch die veralteten Verweise auf die Verordnung Nr. 17<sup>2</sup> in der Mitteilung durch Verweise auf die Verordnung Nr. 1/2003<sup>3</sup> zu ersetzen und einige geringfügige technische Punkte in der bestehenden Mitteilung deutlicher zu fassen, die ihre Funktionsweise nicht beeinträchtigen.

In der Anlage werden Änderungen der derzeit gültigen Kronzeugenregelung durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

### **Wichtigste Regelungen des beabsichtigten Verfahrens**

Der Schutz der Unternehmenserklärungen vor einer Verwendung für andere Zwecke als die Anwendung der EU-Wettbewerbsbestimmungen soll vor allem durch folgende Regelungen erreicht werden:

- In der Einleitung zur Kronzeugenregelung soll eine **politische Erklärung** der Kommission darauf hinweisen, dass die Anordnung zur Vorlage von Unternehmenserklärungen, die gegenüber der Kommission auf der Grundlage der Kronzeugenregelung abgegeben wurden, in zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren den Kampf der Kommission und daher mittelbar auch anderer Wettbewerbsbehörden gegen Kartelle beeinträchtigen könnte. Bei Bedarf würde die Kommission in diesen Zivilverfahren als *Amicus Curiae* auftreten, um diesem Aspekt Berücksichtigung zu verschaffen.
- Die Unternehmen dürfen ihre Erklärungen auch in **mündlicher Form** abgeben. Die Kommission nimmt diese Erklärungen auf und fertigt eine Niederschrift an. Die Antragsteller müssen die Richtigkeit der Niederschrift bestätigen. Auch diese Bestätigung kann mündlich erfolgen und wird dann aufgenommen. Die Niederschrift wird als Beweismittel verwendet und kann erforderlichenfalls vor Gemeinschaftsgerichten durch Vorlage der Originalaufnahmen gestützt werden.
- Die Akteneinsicht einschließlich der Einsicht in Unternehmenserklärungen wird nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag gewährt. **Anträge auf Akteneinsicht für andere Zwecke werden zurückgewiesen<sup>4</sup>.**
- Einsicht wird nur in den Räumlichkeiten der Kommission in schriftliche Unternehmenserklärungen und Niederschriften mündlicher Unternehmenserklärungen gewährt; dabei dürfen Notizen angefertigt werden. **Eine maschinelle Vervielfältigung von Unternehmenserklärungen ist nicht zulässig.**

---

<sup>2</sup> ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204.

<sup>3</sup> ABl. L 1 vom 4. Januar 2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

<sup>4</sup> Die Kommission ist von Rechts wegen verpflichtet, den Verfahrensparteien nach Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte Akteneinsicht zu gewähren. Daher sind bereits jetzt Unternehmenserklärungen erst nach Versendung einer solchen Mitteilung einsehbar.

- Parteien, die Einsicht in Unternehmenserklärungen nehmen wollen, müssen **durch Unterschrift bestätigen**, dass sie Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung Nr. 773/2004 der Kommission befolgen, wonach die durch Akteneinsicht erhaltenen Unterlagen ausschließlich für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag verwendet werden dürfen.
- Sollte eine Verfahrenspartei ihr Akteneinsichtsrecht missbrauchen, kann die Kommission **Sanktionen** anstreben, indem sie bei der Standesvertretung des Rechtsanwalts, dem die Akteneinsicht gewährt wurde, Beschwerde einreicht und/oder in ihrer Kartellentscheidung oder anschließenden Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten eine höhere Geldbuße gegen das betreffende Unternehmen durchsetzt.

Die Verfahrensrechte, die Unternehmen durch Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und Artikel 3 und Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission gewährt werden, wenn sie freiwillige mündliche Erklärungen abgeben, wurden in dem neuen Verfahren ebenfalls dargelegt.

Das Verfahren für Unternehmenserklärungen soll ab Veröffentlichung der geänderten Mitteilung von 2002 im Amtsblatt für alle neuen und laufenden Anträge auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße gelten.

### **Stellungnahmen**

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen betreffend die vorgeschlagene Änderung der Kronzeugenregelung läuft bis **Montag, den 20. März 2006**.

Alle Stellungnahmen richten Sie, bitte, schriftlich an: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, zu Händen von Hrn. K. Mehta, Direktor des Direktorats für Kartellsachen, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.